



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Hochschulrat, Findungskommission
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 35 Abs. 3 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
„9. beschließt über die Liste der Findungskommission zur Benennung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,“.
2. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Zur Findung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des fachlich zuständigen Staatsministeriums, zwei nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des bisherigen Hochschulrats und aus zwei Mitgliedern des Senats, von denen mindestens eines der Gruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angehört, eingerichtet; die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst nach Art. 22 Abs. 3 nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ²Die Findungskommission erarbeitet einvernehmlich eine Liste. ³Lässt sich kein Einvernehmen über die Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen und Vertreter des fachlich zuständigen Staatsministeriums eigene Vorschläge für sechs nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats; die Vertreterinnen und Vertreter des Senats unterbreiten eigene Vorschläge für fünf nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats. ⁴Die Findungskommission beschließt die Liste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁵Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen sowie sodann der Zustimmung durch das Staatsministerium; verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag der Hochschulleitung wiederholt; bei einer erneuten Ablehnung erarbeitet die Findungskommission eine neue Liste, die dem Senat erneut zur Bestätigung vorgelegt wird. ⁶Ist ein Hochschulratssitz länger als sechs Monate unbesetzt, bestellt das fachlich zuständige Staatsministerium nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats ein neues Mitglied oder mehrere neue Mitglieder. ⁷Es ist si-

cherzustellen, dass mindestens 40 % der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats Frauen sein müssen. ⁸Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats werden durch die Staatsministerin oder den Staatsminister bestellt.“

- c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Abberufung eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats vorschlagen. ²Auf diesen Vorschlag hin kann das Staatsministerium ein nicht hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung einer jenem obliegenden Pflichten, abberufen; mit der Abberufung ist seine Mitgliedschaft im Hochschulrat beendet. ³Bei der Nachbestellung eines neuen nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats gelten die Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 entsprechend.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.

Begründung:

Nach wie vor wird die Hochschulleitung vom Hochschulrat und damit durch ein Gremium gewählt und de iure kontrolliert, das zur Hälfte von ihr selbst vorgeschlagen wird. Der Hochschulrat kann seine gesetzliche Aufgabe als unabhängiges Kontrollgremium daher nicht voll ausfüllen. Zur Benennung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder wird daher die Einrichtung einer Findungskommission vorgeschlagen.

Die Findungskommission besteht aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des fachlich zuständigen Staatsministeriums, zwei nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des bisherigen Hochschulrats und aus zwei Mitgliedern des Senats, von denen mindestens eines der Gruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angehört. Die oder der Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Findungskommission stellt grundsätzlich einvernehmlich eine Liste auf. Ist innerhalb der Findungskommission keine Einvernehmlichkeit herzustellen, unterbreiten die Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums sechs Vorschläge, die Vertreterinnen und Vertreter des Senats fünf Vorschläge. Diese Liste wird mit der Mehrheit von der Findungskommission mit zwei Dritteln beschlossen. Die Liste bedarf der Zustimmung des Senats und des Staatsministeriums. Dadurch soll eine doppelte Legitimation der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats durch die Mitglieder der Hochschule und den Freistaat Bayern als Träger der Hochschule hergestellt werden. Die Einfügung ermöglicht es dem Rektorat, nach seinem Ermessen die Abstimmung über die Liste der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats wiederholen zu lassen, wenn die Bestätigung in einer ersten Wahl versagt wurde. Satz 5 stärkt die Effizienz der Selbstverwaltung der Hochschule, indem die Hochschulleitung die Abstimmung über die Liste der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach ihrem Ermessen wiederholen lassen kann. Gelingt es innerhalb von sechs Monaten nicht den Hochschulrat oder einzelne Plätze des Hochschulrats nach diesem Verfahren zu besetzen, ordnet das Gesetz das Besetzungsrecht dem fachlich zuständigen Staatsministerium in seiner Eigenschaft als der für das Funktionieren der Hochschulorgane verantwortlichen Stelle zu. Sowohl bei der Aufstellung der Liste, als auch bei der Nachbestellung einzelner nicht hochschulangehöriger Mitglieder sowie bei der Bestellung durch das Staatsministerium, wenn eine Frist von sechs Monaten abgelaufen ist, ist ohne Ausnahme sicherzustellen, dass mindestens 40 % der nicht hochschulangehörigen Mitglieder Frauen sind.

Im neu eingefügten Abs. 4 wird die Abberufung eines nicht hochschulangehörigen Hochschulratsmitglieds aus wichtigem Grund geregelt. Umfang und Maß des einer Abberufung zugrundeliegenden Verfahrens wird durch den verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz bestimmt. Entsprechend der Abberufung als Actus contrarius zum Bestellungsverfahren muss gemäß Satz 1 der Impuls einer solchen Untersuchung aus dem Senat kommen. Ein wichtiger Grund für eine Abberufung oder eine erhebliche Pflichtverletzung wird regelmäßig zumindest dann anzunehmen sein, wenn das nicht

hochschulangehörige Mitglied des Hochschulrats in objektiv erheblicher und offensichtlich schwerwiegender Weise die ihm oder ihr nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten so missachtet oder verletzt hat, dass eine weitere Amtsausübung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls untragbar erscheint. Maßgeblich ist dabei auch die herausgehobene Position eines Hochschulratsmitglieds, die ein besonderes Maß an persönlicher Integrität und Achtung auch der Rechtsordnung erfordert, um das Bild der Hochschule in der Öffentlichkeit und das Amt nicht zu beschädigen.

Im Falle der Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Hochschulratsmitglieds folgt das neue Mitglied dem ausgeschiedenen Mitglied auch in seiner Amtszeit nach. Das neue Mitglied wird also nicht für eine volle Amtsperiode bestellt, sondern für die Restperiode des ausgeschiedenen Mitglieds; ansonsten wäre der Grundsatz der Organstabilität berührt.